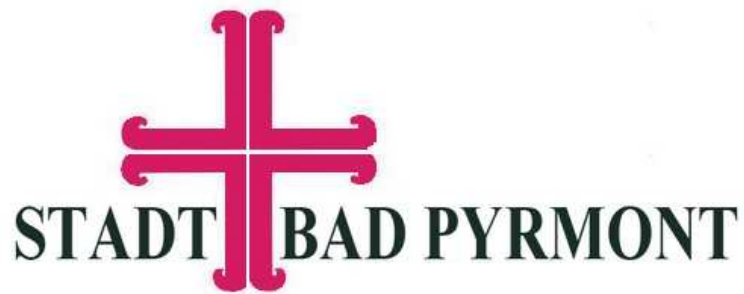


Stadt Bad Pyrmont



---

Aufstellung des Bebauungsplans  
„Gewerbegebiet West“ der Stadt  
Bad Pyrmont

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag –

---





Stadt Bad Pyrmont

# Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet West“ der Stadt Bad Pyrmont

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag –

---

**Projektnr.**

21-751

**Bearbeitungsstand**

10.05.2021

**Auftraggeber**

Stadt Bad Pyrmont  
Rathausstraße 1  
31812 Bad Pyrmont

**Verfasser**



**Landschaftsarchitektur Umweltplanung**

33605 Bielefeld  
T (0521) 557442-0  
F (0521) 557442-39

Engelbert-Kaempfer-Str. 8  
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de  
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

**Projektbearbeitung**

Anne Ledendecker  
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Dipl.-Ing. Stefan Höke  
Landschaftsarchitekt | BDLA

## Inhaltsverzeichnis

1.0	<b>Anlass und Einführung</b> .....	1
2.0	<b>Rechtlicher Rahmen und Methodik</b> .....	2
2.1	Artenschutzprüfung .....	2
2.2	Methodik .....	4
3.0	<b>Vorhabensbeschreibung</b> .....	5
4.0	<b>Definition und Beschreibung des Untersuchungsgebiets</b> .....	6
4.1	Definition des Untersuchungsgebiets .....	6
4.2	Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet.....	6
5.0	<b>Wirkfaktoren des Vorhabens</b> .....	11
6.0	<b>Lebensraumeignung des Plangebiets</b> .....	13
6.1	Datenbasis .....	13
6.2	Lebensraumpotenzial des Plangebiets .....	14
7.0	<b>Prüfung der Verbotstatbestände</b> .....	16
7.1	Konfliktanalyse.....	16
7.2	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung.....	17
8.0	<b>Zusammenfassung</b> .....	18
9.0	<b>Quellenverzeichnis</b> .....	20

## 1.0 Anlass und Einführung

Gegenstand des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist die geplante Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1.41.8 „Gewerbegebiet West“ der Stadt Bad Pyrmont. Ziel des Vorhabens ist, die bauleitplanerische Grundlage für die Entwicklung von Gewerbeflächen zu schaffen.

Das rund 4,3 ha große Plangebiet liegt im Ortsteil Holzhausen südlich der „Hagener Straße“ und westlich der Straße „Auf der Landwehr“.

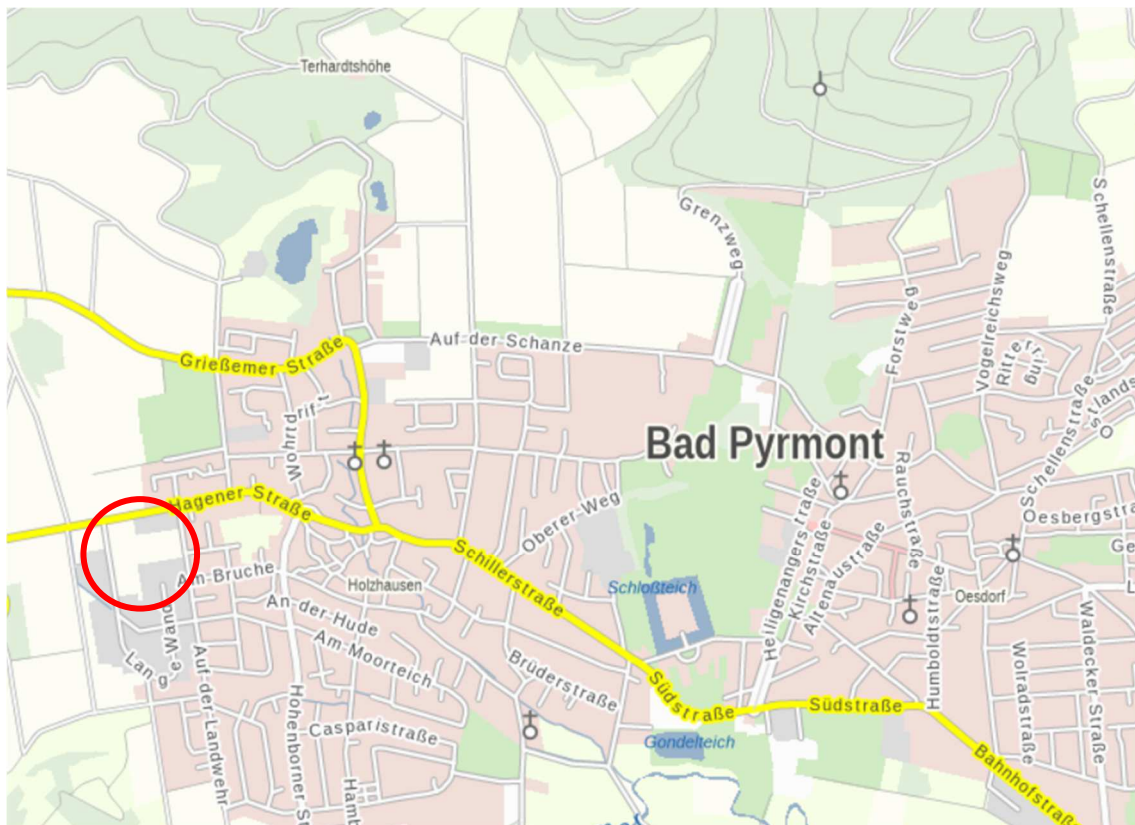


Abb. 1 Lage des Plangebietes (roter Kreis) auf Grundlage des WebAtlas DE 2.0.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Der entsprechende artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird hiermit vorgelegt.

## 2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

### 2.1 Artenschutzprüfung

#### 2.1.1 Prüfveranlassung / Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNATSCHG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNATSCHG. Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNATSCHG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft.
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BAUGB).

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz).

#### 2.1.2 Prüfungsumfang (Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNATSCHG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNATSCHG) liegt ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 bei Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen bzw. während der Planaufstellung in den folgenden Fällen nicht vor:

- wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht wird und dieses Risiko unter Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNATSCHG)
- wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNATSCHG)

### 2.1.3 Begriffsbestimmungen

In § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNATSCHG werden die Begriffe „besonders“ und „streng geschützt“ definiert. Demnach sind **besonders geschützte Arten**, alle Tier- und Pflanzenarten, die

- in den Anhängen A oder B der Artenschutzverordnung (EG-Verordnung Nr. 338/97) oder
- im Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) oder
- in der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) geführt sowie
- europäische Vogelarten.

Ein Teil der besonders geschützten Arten ist darüber hinaus **streng geschützt**. Dies betrifft die Arten, die

- in den Anhängen A der Artenschutzverordnung oder
- im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt sind sowie
- einige Arten der Vogelschutzrichtlinie und der BArtSchV.

*„Es liegt auf der Hand, dass viele Tätigkeiten einzelne der Schädigungsverbote des § 44 Abs. 1 BNATSCHG durchaus berühren oder verletzen können. Der Gesetzgeber hat darin offenkundig ein Problem gesehen und deshalb die Zugriffsverbote [...] in § 44 Abs. 5 BNATSCHG für Eingriffe in Natur und Landschaft und Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Innenbereich [bzw. Vorhaben gem. des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNATSCHG] eingeschränkt.*

*Die Schädigungs- und Störungsverbote sind dort beschränkt auf den Schutz*

- der europäischen Vogelarten,
- der Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie,
- der in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNATSCHG aufgeführten Arten“

(NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ 2017).

In der Praxis beschränkt sich die Artenschutzprüfung für den bauplanungsrechtlichen Innenbereich, bei Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen bzw. während der Planaufstellung auf die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (im Folgenden „FFH-Arten“ genannt), da bisher keine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNATSchG erlassen wurde.

## 2.2 Methodik

Für die Untersuchung der artenschutzfachlichen Relevanz des geplanten Vorhabens wurde am 16. März 2020 eine Ortsbegehung durchgeführt. Im Rahmen der Ortsbegehung wurden die vorgefundenen Lebensraumstrukturen des Untersuchungsgebiets erfasst. Die Lebensraumstrukturen wurden den „Habitatkomplexen“ gemäß dem „Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten“ des NLWKN (2015) zugeordnet.

Auf Basis der Ortsbegehung sowie unter Berücksichtigung von artspezifischen Lebensraumanprüchen, Artnachweisen in der Umgebung des Untersuchungsgebiets und dem Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten des NLWKN (2015) wurden potenziell im Plangebiet vorkommende FFH-Arten und europäische Vogelarten ermittelt.

Für die im Plangebiet vorkommenden Arten wurde die vorhabensbedingte Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNATSchG beurteilt. Dafür wurde das Vorhaben zunächst beschrieben und die potenziellen Wirkfaktoren und ihre Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten ermittelt.

Sollte das Eintreten der Verbotstatbestände durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen sein, werden Maßnahmen erarbeitet, die geeignet sind, die Beeinträchtigung zu vermeiden oder zu mindern.



### 3.0 Vorhabensbeschreibung

Das Vorhaben wird auf Basis des Planungsstands von Februar 2021 beschrieben.

Der Großteil des Plangebiets wird als „Gewerbegebiet“ mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt. Zulässig sind gewerblich genutzte Gebäude mit zwei Vollgeschossen. In Abweichung von der offenen Bauweise sind innerhalb des Plangebiets bauliche Anlagen mit Baukörperlängen und -breiten von mehr als 50 m zulässig. Eine Überschreitung der festgesetzten Höhe der baulichen Anlagen von 12 m kann gemäß § 31 (1) BAUGB um max. 2 m überschritten werden, wenn dieses z.B. aufgrund von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie geschieht. Darüber hinaus wird eine Dach- und Fassadenbegrünung festgesetzt. Außenwände müssen zu mind. 30 % der Fassadenfläche mit kletternden oder rankenden Pflanzen begrünt werden, Flachdächer zu mind. 50 % der Dachfläche mit einer Sedum-Kräuter-Mischung (Extensivbegrünung). Die Erschließung erfolgt über die Straße „Lange Wand“, von der aus Abzweigungen zu den überbaubaren Grundstücken geplant sind (DHP 2021A).

Im Norden des Plangebiets ist eine „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ vorgesehen. Dieser 3 m breite Gehölzstreifen ist in Gestalt einer einreihigen Hecke mit heimischen Arten (z.B. Schwarzer Holunder, Gewöhnliche Traubenkirsche) zu bepflanzen.

Im Südosten des Plangebiets ist eine „mit Leitungsrechten zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belastende Fläche“ festgesetzt.

## 4.0 Definition und Beschreibung des Untersuchungsgebiets

### 4.1 Definition des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 1.41.8 „Gewerbegebiet West“ der Stadt Bad Pyrmont mit den dort anstehenden Habitaten. In die Betrachtung mit einbezogen werden angrenzende Flächen, sofern diese für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag relevant sind.

### 4.2 Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet

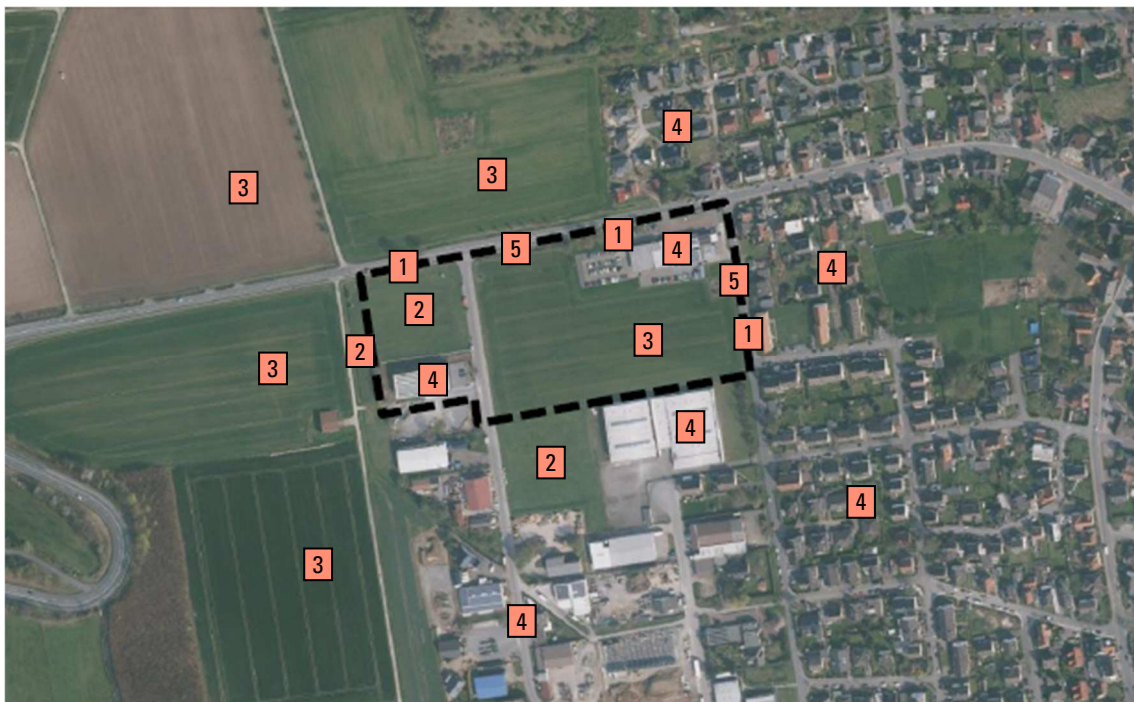


Abb. 2 Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet (Plangebiet schwarze Strichlinie).

#### Legende

- 1 = Gehölze
- 2 = Grünland, Grünanlagen
- 3 = Äcker
- 4 = Gebäude
- 5 = Sträucher, Hecken
- 6 = Wegraine, Säume

#### 4.2.1 Plangebiet

Das Plangebiet liegt im Nordwesten der Stadt Bad Pyrmont im Ortsteil Holzhausen südlich der „Hagener Straße“ und westlich der Straße „Auf der Landwehr“

##### Habitatkomplex 3, 6

Im nordöstlichen Teil des Plangebiets befindet sich ein intensiv genutzter Acker. Im Randbereich des Ackers wächst ein Grassaum auf einer Breite von ca. 1 m.



##### Habitatkomplex 2

An die Ackerfläche grenzt im Süden Grünland. Im Nordwesten des Plangebiets befindet sich ein weiteres intensiv genutztes Grünland.



##### Habitatkomplex 1

Im Osten der Planfläche stehen junge Einzelbäume.



### Habitatkomplex 5

Innerhalb einer Steinumfassung, im Osten des Plangebiets, wachsen Sträucher (z.B. Hartriegel, Weide).



### Habitatkomplex 4

Im Nordosten der Planfläche, angrenzend an die „Hagener Straße“, befindet sich ein Autohaus.



### Habitatkomplex 1, 5

Entlang der „Hagener Straße“ stocken Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser von 30 - 40 cm. Daran schließt sich eine Hecke aus heimischen Sträuchern (z.B. Hartriegel) an.



#### 4.2.2 Umfeld des Plangebiets (Untersuchungsgebiet)

Das Untersuchungsgebiet setzt sich aus gewerblich genutzten Gebäuden, Wohnbebauung und landwirtschaftlichen Flächen zusammen.

##### Habitatkomplex 4

Entlang der Straße „Lange Wand“ und „An der Landwehr“ befinden sich bereits gewerblich genutzte Gebäude.



##### Habitatkomplex 4

Der östliche Teil des Plangebiets, entlang der Straße „Auf der Landwehr“, wird durch Wohnbebauung dominiert.



##### Habitatkomplex 3

Nördlich des Plangebiets liegen Ackerflächen.



#### 4.2.3 Vorbelastungen des Untersuchungsgebiets

Das Plangebiet liegt umgeben von Bebauung und Infrastruktur, sodass ein hohes Maß menschlicher Störungen (z.B. Lärm, menschliche Bewegung, Licht) auf das Plangebiet einwirken. Aufgrund von der „Hagener Straße“ als überörtliche Verbindungsstraße sowie der Zufahrten zu den bereits vorhandenen gewerblichen Gebäuden unterliegt das Plangebiet bereits einem gewissen Grad an Verkehrslärm. Darüber hinaus unterliegt das Plangebiet einer landwirtschaftlichen Nutzung. Diese verursacht zusätzlich regelmäßige Störungen (z.B. Lärm, menschliche Bewegung bzw. Bewegung von Landmaschinen, Bodenbearbeitung). Diese Vorbelastungen bedingen, dass das Plangebiet für störungsempfindliche Tierarten nicht oder nur bedingt geeignet ist.

## 5.0 Wirkfaktoren des Vorhabens

Die in Verbindung mit dem Vorhaben stehenden potenziellen Wirkungen sind nachfolgend tabellarisch aufgeführt und werden anschließend erläutert.

**Tab. 1** Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1.41.8 „Gewerbegebiet West“ der Stadt Bad Pyrmont.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung
<b>Baubedingt</b>		
Baufeldräumung und Baustellenbetrieb	Entfernung von krautiger Vegetation und ggf. einzelner Straßenbäume	Verletzen oder Töten von Tieren
	optische (z.B. Licht, Bewegung), akustische und stoffliche (z.B. Stäube, Gase) Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt (Lebensraumdegeneration)
<b>Anlagebedingt</b>		
Gewerbeflächen	Versiegelung und Teilversiegelung durch Gebäude, Stellplätze etc.	nachhaltige Reduktion von Lebensräumen (z.B. Nahrungshabitaten) ggf. Verlust von Fortpflanzungsstätten
Eingrünung	Anlage von Dach- und Fassadenbegrünung	Schaffung von urbanen Lebensräumen
<b>Betriebsbedingt</b>		
Nutzung des Gewerbegebiets	Zunahme der menschlichen Aktivität, Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen	Störung der Tierwelt (Lebensraumdegeneration)
positive Wirkungen sind grün hinterlegt		

### 5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebietes beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

Im Zuge der Baufeldräumung wird krautige Vegetation entfernt. Nach aktuellem Planungsstand sind auch die Fällungen von Straßenbäumen und das Entfernen von Sträuchern entlang der „Hagener Straße“ zugunsten einer Verbreiterung der Einfahrt auf die Straße „Lange Wand“ sowie zur vollflächigen Nutzung der zur Verfügung stehenden Gewerbefläche geplant. Entlang der Straße „Auf der Landwehr“ werden ebenfalls Alleebäume und Sträucher entfernt. Tiere, die diese Habitate als Lebensraum nutzen, sind dadurch einem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko ausgesetzt.

### 5.1.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die vorliegende Planung werden Habitate (Acker, Säume, Grünland) überplant und bei Realisierung des Vorhabens langfristig baulich in Anspruch genommen. Die entsprechenden Lebensräume werden dadurch langfristig reduziert. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich um vergleichsweise häufige Lebensräume handelt, die aufgrund der anthropogenen Störung bereits in ihrer Lebensraumfunktion eingeschränkt sind. Das Plangebiet eignet sich vorwiegend als Nahrungshabitat von Arten des Siedlungsbereichs oder von Arten mit großen Raumansprüchen. Sofern bodenbrütende Vogelarten das Plangebiet als Brutplatz nutzen, könnten die Fortpflanzungsstätten verloren gehen. In Kapitel 6.2 wird die Lebensraumeignung detailliert beschrieben.

Durch das geplante Gewerbegebiet wird die menschliche Störung im Plangebiet zunehmen. Da sich im Umfeld keine diesbezüglich empfindlichen (naturnahe bzw. unbelastete) Lebensräume befinden, ist eine artenschutzrechtlich relevante Störwirkung nicht zu erwarten.



## 6.0 Lebensraumeignung des Plangebiets

Im Folgenden wird eine Einschätzung der Lebensraumeignung des Plangebiets vorgenommen.

### 6.1 Datenbasis

Die Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich relevanten Arten aller Artengruppen (vgl. Kapitel 2.1.2 und 2.1.3). Zur Analyse der Betroffenheit dieser Arten erfolgte eine Ortsbegehung am 16. März 2021. Im Zuge der Ortsbegehung wurde das Lebensraumpotenzial des Plangebiets für die relevanten Artengruppen abgeschätzt. Zudem umfasste diese die äußerliche Sichtkontrolle der an das Plangebiet angrenzenden Gebäude und der sich auf oder in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befindlichen zu fällenden bzw. zu rodenden Gehölze auf ihre Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte relevanter Artengruppen. Zur Analyse der Verbreitung und Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Artengruppen wurde das „Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten“ (NLWKN 2015) und die Verbreitungskarten der Vollzugshinweise zum Schutz von Arten (NLWKN 2011) zu Hilfe genommen. Ergänzend wurden Daten zum Vorkommen relevanter Tier- und Pflanzenarten beim NLWKN abgefragt (s.u.).

#### Daten zum Vorkommen besonders und streng geschützter Arten

Um das Lebensraumpotenzial und mögliche Betroffenheiten von besonders und streng geschützten Arten innerhalb des Untersuchungsgebiets besser einschätzen und bewerten zu können, wurde für das Untersuchungsgebiet eine Datenabfrage zu allen relevanten Tier- und Pflanzenarten beim NLWKN vorgenommen. Nachfolgend werden die vorliegenden Hinweise zum Vorkommen besonders und streng geschützter Arten basierend auf den schriftlichen Mitteilungen des NLWKN (2021) benannt. Arten die unter den vorliegenden Prüfungsumfang fallen (vgl. Kapitel 2.1), sind hervorgehoben.

Dem NLWKN (2021) liegen keine Informationen zum Vorkommen relevanter Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebiets vor. In der Umgebung des Plangebiets sind hingegen die folgenden Vorkommen bekannt\*:

- Quartiere von Fledermäusen (**Zwergfledermaus**)
- sonstige Sichtungen bzw. Funde von Fledermäusen ohne Quartierbezug (**Zwergfledermaus**)
- Wirbellose (Wespenspinne (*Argiope bruennichi*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Balkenschröter (*Dorcus parallelipedus*))

\*Arten, die unter den hier betrachteten Prüfungsumfang (vgl. Kapitel 2.1.2) fallen, sind **fett** hervorgehoben.

## 6.2 Lebensraumpotenzial des Plangebiets

Im Zuge der Ortsbegehung am 16. März 2021 wurde das Lebensraumpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Artengruppen bewertet. Besonderes Augenmerk wurde im Rahmen der Ortsbegehung auf jene Bereiche gelegt, in denen Eingriffe in Folge der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind. Dieses betrifft in erster Linie die Freiflächen sowie die umliegenden Gehölze, weshalb diese hinsichtlich ihrer Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Tier untersucht werden. Folgende Vorgehensweise wurde gewählt:

### Gehölze

- exemplarische Sichtkontrolle der relevanten Gehölze auf das Vorhandensein von Strukturen (Höhlungen, Spalten, abstehende Rinde, Nester), die sich potenziell als Quartier für Fledermäuse und Vögel eignen
- Einschätzung der Habitat- bzw. Quartierseignung der Gehölze für Fledermäuse und Vögel
- Fotodokumentation der Untersuchungsbefunde

### Freiflächen

- Einschätzung der Habitat- bzw. Quartierseignung für Fledermäuse und Vögel
- Fotodokumentation der Untersuchungsbefunde

### Gebäude

- Äußerliche Kontrolle auf das Vorhandensein von Hohlräumen, Spalten und Nischen sowie auf potenzielle Zugänge für gebäudebewohnende Arten
- Einschätzung der Habitat- bzw. Quartierseignung der Gebäudeteile für Fledermäuse und Vögel
- Fotodokumentation der Untersuchungsbefunde

### 6.2.1 Gehölze und Freiflächen

Das Plangebiet eignet sich vorwiegend als Nahrungshabitat für störungstolerante Vogelarten mit großen Raumsprüchen (z.B. Greifvögel, Mehlschwalbe) und für Arten des Siedlungsbereichs (z.B. Meisen, Amsel, Bachstelze). Die bodenbrütende Feldlerche ist ein Vogel des Offenlands und legt ihre Nester bevorzugt in Gras oder niedriger Krautvegetation auf landwirtschaftlichen Flächen an (SÜDBECK et al 2005). Das Plangebiet ist für die Feldlerche als Brutplatz jedoch ungeeignet, da sie ein Meideverhalten um vertikale Strukturen im 200-m-Radius zeigt. Aufgrund der unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden gewerblichen Nutzung sowie der Wohnbebauung im Osten, kann ein Vorkommen der Feldlerche somit ausgeschlossen werden.

Die Straßenbäume entlang der Straße „Hagener Straße“ liegen innerhalb des Plangebiets und werden nach aktuellem Planungsstand entfernt. Die zu fällenden Bäume weisen keine Höhlungen und Spalten auf die sich als Quartier für Fledermäuse eignen. Sie eignen sich jedoch grundsätzlich als Brutplatz störungstoleranter Vogelarten. Nester wurden nicht festgestellt.

Die Straßenbäume entlang der Straße „Auf der Landwehr“ liegen ebenfalls innerhalb des Plangebiets und werden nach aktuellem Planungsstand entfernt. Die zu fällenden Straßenbäume weisen keine Höhlungen und Spalten auf, die sich als Quartier für Fledermäuse eignen. Sie eignen sich jedoch grundsätzlich als Brutplatz störungstoleranter Vogelarten, obwohl aktuell keine Nester festgestellt wurden.

Obwohl in der Umgebung des Plangebiets Quartiere von Fledermäusen bekannt sind, bietet das Plangebiet selbst keine geeigneten Quartierstrukturen. Da Fledermäuse in der Regel lineare Habitate (z.B. Gehölzstreifen, Waldränder) oder künstliche Lichtquellen (z.B. Straßenlaternen, beleuchtete Plätze) bevorzugen, dient das Plangebiet allenfalls als sporadisches Jagdgebiet.

### 6.2.2 Gebäude

Die gewerblich genutzten Gebäude außerhalb des Plangebiets besitzen keine ausgeprägten Strukturen, die von gebäudebewohnenden Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden können. Es kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass sich Hohlräume oder Nischen hinter nicht einsehbaren Bereichen befinden. Da die gewerblich genutzten Gebäude außerhalb des Plangebiets liegen und diese nicht von der Planung betroffen sind, können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNATSCHG ausgeschlossen werden.

## 7.0 Prüfung der Verbotstatbestände

### 7.1 Konfliktanalyse

Nahrungshabitate fallen in der Regel nicht unter den Schutz des § 44 BNATSCHG. Sie sind artenschutzrechtlich nur von Relevanz, wenn sie entweder für die ökologische Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder für den Erhaltungszustand der Lokalpopulation essenziell sind. Das Plangebiet ist für Fledermäuse und Vögel mit großen Raumansprüchen (z.B. Greifvögel, Mehlschwalbe) sowie des Siedlungsbereichs kein essenzielles Nahrungshabitat. Somit werden diesbezüglich keine Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG ausgelöst.

Da ein Vorkommen der Feldlerche im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen wird, sind Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNATSCHG für diese Art nicht zu erwarten.

Nach aktuellem Planungs- und Untersuchungsstand sind darüber hinaus Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNATSCHG bezüglich sonstiger streng geschützter Tierarten (z.B. Fledermäuse) ausgeschlossen.

Ein Eintreten des Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNATSCHG bezüglich lediglich besonders geschützter Vogelarten (z.B. gehölzbrütende und bodenbrütende Arten) ist nicht zu erwarten. Vögel, denen die „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ entlang der Straße „Hagener Straße“ künftig als Brutplätze dienen könnte, gehören zu anpassungsfähigen, störungstoleranten und häufigen Vogelarten. Für diese Arten stellt der Verlust einzelner Bäume keine Gefährdung des Erhaltungszustands dar und die Bäume der Umgebung können die Brutplatzfunktion auffangen. Es kann dennoch zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3) kommen, falls zum Zeitpunkt der Fällung der Gehölze Bruten von häufigen und weitverbreiteten Vogelarten in diesen stattfinden. Somit kann auch ein Töten und Verletzen (§ 44 BNATSCHG Abs. 1 Nr. 1) von einzelnen Individuen dieser Arten nicht ausgeschlossen werden.

## 7.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

### 7.2.1 Gehölzbrütende Vogelarten – Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNATSCHG Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen von Tieren) sollte die Inanspruchnahme von Gehölzen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln (1. März bis 30. September) erfolgen. Fällarbeiten sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Sind Fällarbeiten innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln nicht zu vermeiden, ist vor Beginn der Maßnahmen durch einen fachkundigen Gutachter sicherzustellen, dass keine Bruten an den Gehölzen stattfinden (vgl. Tab. 2). Unter Anwendung der genannten Maßnahme ist das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNATSCHG bezüglich gehölzbrütender Vogelarten auszuschließen.

**Tab. 2 Übersicht der auszuführenden Vermeidungsmaßnahmen für Vögel in Abhängigkeit des Zeitpunkts der Fällarbeiten.**

Zeitraum der Fällarbeiten	Maßnahme	Zeitpunkt der Durchführung
Anfang Oktober bis Ende Februar	keine Notwendigkeit	-
Anfang März bis Ende September	Kontrolle der Gehölze auf eine Nutzung durch brütende Vögel ggf. Verschiebung der Fällarbeiten auf einen Zeitraum nach Beendigung der Brut	vor Beginn der Fällarbeiten -

## 8.0 Zusammenfassung

Gegenstand des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist die geplante Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1.41.8 „Gewerbegebiet West“ der Stadt Bad Pyrmont. Ziel des Vorhabens ist, die bauleitplanerische Grundlage für die Entwicklung von Gewerbeflächen zu schaffen.

Das rund 4,3 ha große Plangebiet liegt im Ortsteil Holzhausen der Stadt Bad Pyrmont, südlich der „Hagener Straße“ und westlich der Straße „Auf der Landwehr“. Nach aktuellem Planungsstand ist vorgesehen den Großteil des Plangebiets als „Gewerbegebiet“ mit einer GRZ von 0,8 festzusetzen. Zulässig sind gewerblich genutzte Gebäude mit zwei Vollgeschossen. In Abweichung von der offenen Bauweise sind innerhalb des Plangebiets bauliche Anlagen mit Baukörperlängen und -breiten von mehr als 50 m zulässig. Darüber hinaus wird eine Dach- und Fassadenbegrünung festgesetzt. Die Erschließung erfolgt über die Straße „Lange Wand“, von der aus Abzweigungen zu den überbaubaren Grundstücken geplant sind (DHP 2021A). Im Norden des Plangebiets ist eine „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ vorgesehen. Dieser 3 m breite Gehölzstreifen ist in Gestalt einer einreihigen Hecke mit heimischen Arten (z.B. Schwarzer Holunder, Gewöhnliche Traubenkirsche) zu bepflanzen (DHP 2021A).

Es ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß BNATSCHG.

Zur weitergehenden Bewertung der zu erwartenden vorhabensspezifischen Auswirkungen wurden das Plangebiet und die nähere Umgebung in die Habitatkomplexe nach der Systematik des Verzeichnisses der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (NLWKN 2015) überführt. Betroffene Habitatkomplexe im Plangebiet sind „Äcker“, „Grünland“ und „Gehölze“. Am 16. März 2021 erfolgte eine Ortsbegehung zur Untersuchung der Lebensraumeignung des Plangebiets und seiner Randbereiche. Ergänzend wurden zur Analyse der Verbreitung und Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Artengruppen Daten des NLWKN (2021) ausgewertet.

Aufgrund der Habitatausstattung und Vorbelastung durch die landwirtschaftliche Nutzung und der umliegenden Bebauung eignet sich das Plangebiet lediglich bedingt als Lebensraum relevanter Artengruppen. Es stellt in erster Linie ein Nahrungshabitat von Arten mit großen Raumanprüchen (z.B. Greifvögel, Mehlschwalben) und störungsunempfindlichen Arten des Siedlungsbereichs dar. Im Rahmen einer Gehölzuntersuchung wurden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten streng geschützter Arten (z.B. Fledermäuse, Feldlerche) im Plangebiet festgestellt. Die zu fallenden Alleebäume entlang der „Hagener Straße“ und der Straße „Auf der Landwehr“ eignen sich als Brutplatz störungstoleranter Vogelarten, jedoch nicht als Quartier für Fledermäuse.

Eine Konfliktdanalyse unter Berücksichtigung der vorhabenspezifischen Auswirkungen zeigt, dass artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 (erhebliche Störung) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNATSCHG ausgeschlossen werden können. Eine mögliche Betroffenheit im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNATSCHG von lediglich besonders geschützten Vogelarten kann unter Anwendung der in Kapitel 7.2 dargestellten Maßnahmen abgewendet werden.

Unter Berücksichtigung dessen kann das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNATSCHG in Folge der Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet West“ der Stadt Bad Pyrmont abgewendet werden. Nach aktuellem Kenntnisstand ist daher davon auszugehen, dass der Aufstellung des Bebauungsplans bezüglich des Artenschutzes keine unüberwindbaren Vollzugshindernisse entgegenstehen.

Bielefeld, im Mai 2021



STEFAN HÖKE  
Landschaftsarchitekt | BDLA

## 9.0 Quellenverzeichnis

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

DHP (2021A): Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 1.41.8 „Gewerbegebiet West“ der Stadt Bad Pyrmont. Bielefeld.

DHP (2021B): Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 1.41.8 „Gewerbegebiet West“ der Stadt Bad Pyrmont. Bielefeld.

HACHTEL, SCHLÜPMANN, WEDDELING, THIESMEIER, GEIGER & WILLIGALLA (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. – Band 1 & 2. Laurenti-Verlag, Bielefeld.

KRÜGER & NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung. Hrsg. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsens 4/15.

NLWKN (2011): Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. In: Niedersächsische Strategie zum Arten und Biotopschutz. Stand vom November 2011.

NLWKN (2015): Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Fassung vom 01.01.2015.

NLWKN (2017): Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Artenschutzrechtliche Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG [http://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/landschaftsplanung\\_bei-traege\\_zu\\_anderen\\_planungen/artenschutzrechtliche\\_pruefung/artenschutzrechtliche-pruefung-der-schaedigungs--und-stoerungsverbote-des--44-bnatschg-94527.html](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/landschaftsplanung_bei-traege_zu_anderen_planungen/artenschutzrechtliche_pruefung/artenschutzrechtliche-pruefung-der-schaedigungs--und-stoerungsverbote-des--44-bnatschg-94527.html)  
Zugriff: 01.03.2017, 13:45 MEZ



NLWKN (2021): Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Tierarten-Erfassungsprogramm der Fachbehörde für Naturschutz im Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Hannover.

SÜDBECK, ANDREZKE, FISCHER, GEDEON, SCHIKORE, SCHRÖDER & SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.